Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-200238/15-Pei

Bearbeiter/-in: Mag. Anna Maria Peinbauer
Tel: (+43 732) 77 20-15338
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 30.10.2026

GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH, Wien;
Industriepark Enns, Enns;

– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH**, vertreten durch die die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 25.06.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ auf dem Grundstück Nr. 1520/9, EZ 2217, KG 45102 Enns („Projektgrundstück“), in der Stadtgemeinde Enns einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“, auf dem Grundstück GSt.-Nr. 1520/9, EZ 2217, KG 45102 Enns („Projektgrundstück“), in der Stadtgemeinde Enns ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. b iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH,** Walfischgasse 15/3, 1010 Wien, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erho-

ben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. ..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH**, Walfischgasse 15/3, 1010 Wien, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsausfertigung / die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **24,00 Euro** (4 elektronische Beilagen à 6,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **45,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **165,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90366149** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH**, vertreten durch die die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ auf dem Grundstück Nr. 1520/9, EZ 2217, KG 45102 Enns („Projektgrundstück“), mit der Anschrift Ennshafenstraße 30, in der Stadtgemeinde Enns eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 25.06.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH** gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. von dieser ergänzend beigebracht:

- Vorabzug-Konzeptstudie G02 vom 06.06.2026, Beilage 1.
- Flächendarstellung II Konzeptstudie G02_Ennshafen vom 27.07.2026.
- Vereinfachte verkehrliche Stellungnahme vom 12.06.2026, Beilage 2.
- Vereinfachte schalltechnische Stellungnahme vom 16.06.2026, Beilage 3.

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand **Logistikzentren** nach Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Luftreinhaltetechnik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 06.08.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurden der gegenständliche Antrag und die eingereichten Unterlagen dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Enns als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Enns als Baubehörde, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde/ Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 25.09.2026, OZ 8, **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Luftreinhaltetechnik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 25.09.2026
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 02.10.2026
- Oö. Umweltanwalt vom 09.10.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH** beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „GARBE Industriepark Enns“ auf dem Grundstück Nr. 1520/9, EZ 2217, KG 45102 Enns („Projektgrundstück“), mit der Anschrift Ennshafenstraße 30, in der Stadtgemeinde Enns.

Das gegenständliche Projektgrundstück weist eine Gesamtfläche 40.072 m² (ca. 4 ha) auf und ist im Flächenwidmungsplan als Bauland – Industriegebiet ausgewiesen. An der westlichen Grundstücksgrenze ist eine Teilfläche von rund 460 m² zur Abtretung für öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Die vom Vorhaben betroffene Grundstücksfläche beträgt nach Berücksichtigung dieser Abtretung somit rund 39.611,98 m². Beim Projektstandort handelt es sich um einen bereits bebauten und weitgehend versiegelten ehemaligen Industriestandort, der bislang zum Betriebsareal der Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH gehörte und der Produktion von Leiterplattenbasismaterialien für die Elektroindustrie diente. Die bestehende Betriebsanlage wurde ursprünglich gewerberechtlich genehmigt. Der Betrieb wurde zwischenzeitlich eingestellt; die Schließung des bisherigen Betriebsstandortes wird vorbereitet.

Der bestehende Gebäudebestand umfasst fünf Betriebsgebäude sowie weitere bauliche Anlagen mit einer bebauten Fläche von rund 14.000 m² und einer bestehenden versiegelten Fläche von rund 25.332 m².

Auf dem Projektgrundstück ist die Errichtung von zwei Logistik- und Gewerbehallen mit insgesamt fünf Nutzungseinheiten geplant. Die vorgesehenen Nutzungen umfassen insbesondere die Lagerung von Waren, deren Anlieferung und Versand, den Warenumschlag sowie Kommissionierungs-, Konfektionierungs- und Verpackungstätigkeiten. Daneben sind auch leichte Produktions-, Montage-, Service- und Reparaturarbeiten sowie untergeordnete Büro- und Verwaltungsnutzungen möglich. Die geplante Hallengrundfläche (EG) beträgt insgesamt rund 20.822 m². Zusätzlich sind ein Lagermezzanin (OG) mit rund 1.540 m² sowie Büroflächen (OG) im Ausmaß von rund 1.500 m² vorgesehen. Die Gesamtnutzfläche beträgt somit rund 23.862 m². Die Gebäude weisen eine Höhe von rund 14 m auf.

Für die Warenanlieferung und den Warenumschlag sind insgesamt 22 LKW-Ladetore vorgesehen. Ergänzend werden fünf weitere Tore, jeweils eines pro Nutzungseinheit, errichtet. Die Außenanlagen umfassen 90 PKW-Stellplätze und fünf LKW-Stellplätze; die zusätzlich befestigten Flächen betragen rund 13.178 m², die verbleibenden unbefestigten Grünflächen rund 5.612 m².

Das Vorhaben ist über die Zufahrten in der Ennshafenstraße und in der Hager Straße an das öffentliche Gut angebunden. Laut Einreichunterlagen ist mit einem Tagesverkehrsaufkommen von ca. 420 Fahrten mit dem LKW sowie ca. 180 Fahrten mit dem PKW, jeweils im Ziel- und Quellverkehr, zu rechnen.

Das Projektgrundstück befindet sich in einem bereits gewerblich bzw. industriell genutzten Bereich und liegt außerhalb von Schutzgebieten der Kategorien A, D und E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich des Projektgrundstücks in einer Entfernung von rund 560 m.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 / 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 war es zu beurteilen, ob aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen mit **erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Luftreinhaltetechnik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die von der Behörde genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum ggst. Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ stehen

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzguter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

- inwieweit das von der **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH** geplante Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ aufgrund der Kumulierung mit den jeweils im räumlichen Zusammenhang stehenden anderen Vorhaben Auswirkungen auf die wassertechnischen /luftreinhaltetechnischen bzw. lärm- und erschütterungstechnischen Belange hat,

- ob diese Auswirkungen die wassertechnischen / luftreinhaltetechnischen bzw. lärm- und erschütterungstechnischen Belange negativ beeinflussen,

- in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind

- worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Weiters wurden die Sachverständigen um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob sich die fachliche Meinung ändert, wenn bei der Grobprüfung noch weitere Vorhaben – etwa im Bereich des Landes NÖ (Industriegebiet in Ennsdorf) – berücksichtigt würden, oder ob dieses Gebiet bzw. die dort angesiedelten Vorhaben ohnehin bereits bei der Grundbelastung berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Im Rahmen einer Grobprüfung wird aus Sicht der Luftreinhaltung festgestellt, dass mehrere der seitens der Behörde genannten anderen Vorhaben in einem relevanten **räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ stehen. Jedenfalls trifft dies für die direkt angrenzenden bzw. im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Verteilzentren der Österreichischen Post AG und der Amazon Transport Austria GmbH zu.

Diese drei Vorhaben nehmen gemeinsam bereits eine Fläche von über 10 ha in Anspruch und

erfüllen denselben Tatbestand des Anhanges 1. Insofern wird auf die anderen genannten Vorhaben nicht mehr näher eingegangen.

Vom geplanten Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ an sich sind keine relevanten Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Zu betrachten sind daher ausschließlich die, vom zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr hervorgerufenen Emissionen an luftfremden Schadstoffen und die daraus resultierenden Immissionen, welche dem Vorhaben zuzuordnen sind. Die dadurch verursachte Zusatzbelastung an Feinstaub (PM10 und PM2,5) sowie Stickstoffdioxid (NO_2) wird bereits im Nahbereich der Betriebsanlage als irrelevant beurteilt.

Der Projektstandort bzw. Planungsraum liegt außerhalb eines gemäß IG-L ausgewiesenen belasteten Gebietes. Der nächstgelegene, hinsichtlich Stickstoffdioxid belastete Gebietsstreifen entlang der A1 Westautobahn weist zum Vorhaben einen Mindestabstand von mehr als 3 km auf. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die im IG-L festgelegten Grenzwerte in den vergangenen Jahren in ganz Oberösterreich, auch an der verkehrsnahen Messstelle Enns-Kristein, eingehalten wurden.

Gegenüber dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens ist zwar mit einer zusätzlichen Belastung der Luftgüte zu rechnen, das **Ausmaß der Auswirkungen** wird jedoch aufgrund der zu erwartenden Emissionen als **geringfügig** eingestuft.
Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich beim gegenständlichen Projektgrundstück um einen langjährig industriell genutzten Standort handelt, von dem bereits im bisherigen Betrieb Emissionen ausgingen.

Die Kumulierung mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben wird mittels Vorbelastung berücksichtigt. Unter Zugrundelegung einer üblichen Vorbelastung ist **nicht** von einer **Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L** auszugehen.

Diese fachliche Meinung ändert sich auch nicht, wenn bei der Grobprüfung noch weitere Vorhaben – etwa im Bereich des Landes NÖ (Industriegebiet in Ennsdorf) – berücksichtigt würden, da dieses Gebiet bzw. die dort angesiedelten Vorhaben ohnehin bereits bei der Grundbelastung berücksichtigt sind.

2.2.3.2. **Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft**

Im räumlichen Zusammenhang steht das Umfeld, soweit ähnliche geologische und hydrogeologische Verhältnisse gegeben sind. Im gegenständlichen Fall kann das relevante Gebiet nach Norden, Osten und Südosten eindeutig durch die Begrenzung des Grundwasservorkommens Südliches Linzer Becken bzw. den Verlauf der Donau und der Enns abgegrenzt werden. Nach Westen können aufgrund der erwartbaren Flächennutzung die Ausdehnung der Widmungen Industriegebiet und Betriebsbaugebiet herangezogen werden. Somit stehen mit Ausnahme der neuen Donaubrücke Mauthausen sämtliche genannten Vorhaben (vgl. Pkt. 4.3) im räumlichen Zusammenhang.

Als Grundbelastungen können bestehende Bebauungen im Industrie- und Betriebsbaugebiet und dadurch bedingte Eingriffe in den quantitativen Grundwasserhaushalt genannt werden. In qualitativer Hinsicht ist die unmittelbar angrenzende Altablagerung “Mülldeponie Spitaler Au“ zu nennen, wobei laut einer Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes der Einfluss der Ablagerungen auf das Grundwasser als gering angegeben wird.

Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und des Standes der Technik ist im Regelbetrieb aufgrund der Nutzung als Logistikzentrum nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auszugehen. Aus diesem Grund ist auch nicht von einer Kumulierung von Auswirkungen gemeinsam mit umgebenden Vorhaben auszugehen.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf das

Schutzgut Grundwasser durch Kumulierung mit anderen Vorhaben zu erwarten sind.

Die fachliche Meinung ändert sich nicht, wenn noch weitere Vorhaben – etwa im Bereich des Landes NÖ (Industriegebiet in Ennsdorf) – berücksichtigt würden.

2.2.3.3. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Das geplante Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ soll auf den ehemaligen Panasonic Gründen im Ennshafen östlich des bestehenden Grundstücks 1520/22 der List Salzhandel GmbH und nördlich der Ennshafenstraße errichtet werden. Die Zu- und Abfahrt ist über die nordwestlich gelegene Rheinstraße bzw. die nordöstliche Ennshafenstraße vorgesehen.

Die nächstgelegene schützenswerte Wohnnachbarschaft aus schalltechnischer Sicht befindet sich in südwestlicher Richtung in etwa 540 m Entfernung (Enghagenstraße 27, Liegenschaft 877/2). Eine weitere Wohnsiedlung (Enghagen) liegt in etwa 940 m Entfernung westlich des Projektstandortes. Das Wohngebäude Enghagenstraße 27 weist die Widmung eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) auf und die westliche Liegenschaft 849/3 (Enghagen 2) ist als Grünlandsondergebiet, Grünzug, Gz10, Schutzzone Überflutungsgebiet gewidmet.

Da das Vorhaben eine Fläche von rund 4 ha umfasst und damit die 25%-Bagatellschwelle des Schwellenwertes von 10 ha überschreitet, ist im Rahmen der Kumulationsprüfung zu untersuchen, ob gemeinsam mit anderen Vorhaben der maßgebliche Schwellenwert erreicht wird und ob sich daraus eine UVP-Pflicht ergibt. Dabei sind hinsichtlich des Schutzgutes Lärm auch Vorhaben zu berücksichtigen, die gleichartige Auswirkungen auf dieses Schutzgut haben.

Aus schalltechnischer Sicht stehen die angeführten anderen Vorhaben teilweise in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem geplanten Logistikvorhaben. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen schützenswerten Bereichen bzw. aufgrund von Abschirmwirkungen ist dieser räumliche Zusammenhang jedoch schalltechnisch nicht relevant.

Die Schallimmissionen der angeführten Betriebe sind daher entweder irrelevant oder die betrieblichen Schallimmissionen des geplanten Vorhabens sind aufgrund der Abschirmwirkung bestehender Hallen vernachlässigbar.

Insgesamt ist daher aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit **keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt** im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sowie Lärmtechnik und Erschütterungen).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrundegelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH**, vertreten durch die die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand Logistikzentren gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 lautet:
„Logistikzentren [4.1)] mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;“

Gemäß der Fußnote 4.1) des Anhangs 1 des UVP-G 2000 ist ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich unbestritten um ein Logistikzentrum im Sinne der Fußnote 4.1) zum Anhang 1 UVP-G 2000. Dies ergibt sich aus der vorgesehenen Nutzung, die neben der Lagerung von Waren insbesondere auch Warenannahme und Warenausgang, Warenumschlag, Kommissionierung, Konfektionierung sowie Verpackungs- und Bereitstellungstätigkeiten umfasst.

Das Vorhaben wird auf einem bereits bebauten und weitgehend versiegelten Betriebsstandort mit einer Grundstücksfläche von 39.611,98 m² (ca. 4,0 ha, nach Berücksichtigung der Abtretung) errichtet. Somit erreicht das gegenständliche Vorhaben den in Anhang 1 Z 19 lit b des UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert [10 ha] für sich alleine gesehen nicht. Da das Vorhaben jedoch die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes (2,5 ha) erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben **gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht** und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind all jene Vorhaben (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben. Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angabe der Projektwerberin (siehe insb. Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, insbesondere Punkt 1.5. „Lage des Vorhabens“) und aufgrund der Ermittlungen der UVP-Behörde im näheren Umkreis folgende – aus unserer Sicht – UVP-relevante Vorhaben:

- Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)
- Kunststoffsortieranlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/2, 587/3 und 1346/1, KG Enns
- Bodenwaschanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/2, 587/3, 1346/1 und 1346/2, KG Enns
- Konditionierungsanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/3, 587/4, KG Enns
- Lagerhalle II (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/4, KG Enns
- Thermische Metallgewinnung (TBS Technische Behandlungssysteme GmbH); Gst Nr. 1520/26, 587/4, KG Enns
- Recyclinganlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 1520/26, KG Enns
- Thermische Verwertungsanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 1520/42, KG Enns
- Behandlungsanlage zur Behandlung von Metallabfällen und Schrott (AKM Metall GmbH); Gst Nr. 1520/41, KG Enns
- Shredderrückstandsaufbereitungsanlage (TBS Technische Behandlungssysteme GmbH); Gst. Nr. 1520/19, KG Enns
- ehemalige Deponie „Spitaler Au“; Teil des Gst. Nr. 1520/23, KG Enns
- Greiner Perfoam; 4470 Enns, Mainstraße 1, Gst Nr. 1520/11, KG Enns
- Primagaz GmbH; 4470 Enns, Donaustraße 1, Gst Nr. 1403, KG Enns
- Ennshafen OÖ GmbH & Rohöl-Aufsuchungs AG; 4470 Enns, Donaustraße 3, Gst Nr. 426/19, 426/18,426/22, 1360/15, 1360/18, 1360/21, 1360/22, 1390/1, 1432/2, 1436/1, 1436/2, 1436/4, KG Enns
- List Salzhandel GmbH; 4470 Enns, Mainstraße 10, Gst Nr. 1520/22, KG Enns
- Danubia Speicherei GmbH; 4470 Enns, Industriehafenstraße 4, Gst Nr. 426/19 426/21, KG Enns
- Biomontan Produktions- und Handels GmbH; 4470 Enns, Regensburger Straße 5, Gst Nr. 1520/2, KG Enns
- LU Ge 72 Sarl; 4470 Enns, Ennshafenstraße/Mainstraße, Gst Nr. 1520/32, KG Enns
  Seite 3
- Fixkraft Futtermittel GmbH; Ennshafen OÖ GmbH; 4470 Enns, Industriehafenstraße 6, Gst Nr. 426/18, KG Enns
- DCC Energy Austria GmbH (ehemals: Oberösterreichische Tanklager GmbH); 4470 Enns, Ennshafenstraße 36, Gst Nr. 1520/38 1520/39, KG Enns
- Österreichische Post AG; 4470 Enns, Johanna Hager-Straße 2, Gst Nr. 1520/10, KG Enns
- SALESIANER MIETTEX GmbH; 4470 Enns, Regensburger Straße 6, Gst Nr. 1520/17, KG Enns
- CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH; 4470 Enns, Ennshafenstraße 40, Gst Nr. 430/2 1520/20, KG Enns
- Kaindl Immo GmbH (NICHT Containerterminal); 4470 Enns, Gst Nr.1390/2, KG Enns
- Rauch Recycling GmbH & Co KG; 4470 Enns, Ennshafenstraße 51, Gst Nr. 1436/4, KG Enns
- VEGA International Car-Transport and Logistics-Trading GmbH; 4470 Enns, Ennshafenstraße, Gst Nr. 1432/2, KG Enns
- Amazon Transport Austria GmbH (Kundenverteilzentrum); GSt-Nr. 1520/23, KG Enns

Die oben genannten Vorhaben haben aus Sicht der UVP-Behörde potenziell **gleichartige Auswirkungen** und stehen in einem für die Kumulationsprüfung relevanten räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ (siehe dazu Gutachten der Amtssachverständigen).

Darüber hinaus war davon auszugehen, dass die oben genannten Vorhaben aufgrund ihrer Kapazitäten gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ im Rahmen der Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 den in Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert von 10 ha (bzw. 100%) erreichen.

Die UVP-Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, inwieweit die ermittelten Vorhaben (bestehend, beantragt oder genehmigt iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) mit dem projektierten Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen und wenn dies bejaht wird, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach den fachlichen Stellungnahmen mehrere der ermittelten Vorhaben (bestehend, beantragt oder genehmigt iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000), mit dem gegenständlichen Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen. Alle Amtssachverständigen kamen jedoch zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen nicht **iSd. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist** (siehe dazu im Detail unter Punkt 2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung).

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie der Oö. Umweltanwalt goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Die UVP-Behörde ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung samt den schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ der **GARBE Industrial Real Estate Austria GmbH** aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen **nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt zu rechnen ist. Auch aus den eingelangten Stellungnahmen hat sich nichts Gegenteiliges ergeben. Daher ist für das geplante Vorhaben „GARBE Industriepark Enns“ auf dem Grundstück Nr. 1520/9, EZ 2217, KG 45102 Enns („Projektgrundstück“), in der Stadt-gemeinde Enns **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist **schriftlich**[2)] bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.[1)]

Die Vorstellung ist **schriftlich**[2)] bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

[1] Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

[2] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Mag. Anna Maria Peinbauer

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.